

# Antrag 1: Änderung der Diözesanordnung

Laufende Nummer: 1

<b>Antragsteller*in:</b>	BDKJ Diözesanvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(97.143 %)	34
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(2.857 %)	1
	Gültige Stimmen:		35

1 Alt: §11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

2 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich  
3 einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens **dreimal** im Jahr. Die  
4 Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem  
5 Viertel  
6 der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

7 Neu: §11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

8 (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich  
9 einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens **zweimal** im Jahr. Die  
10 Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem  
11 Viertel  
12 der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

13

14 Alt: §13 Diözesanvorstand

15 (5) Als beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes können bis zu zwei männliche und  
16 bis zu  
17 zwei weibliche Mitglieder, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen,  
18 berufen werden. Die beratenden Mitglieder werden durch die stimmberechtigten  
19 Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Beratung mit dem Hauptausschuss berufen. Die  
20 Berufung endet auf der nächsten Diözesanversammlung. Eine mehrmalige  
21 Wiederberufung für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Die beratenden Mitglieder  
22 des  
23 Diözesanvorstandes dürfen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im  
24 Diözesanvorstand nicht übersteigen.

25 Neu: §13 Diözesanvorstand

26 (5) Als beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes können bis zu zwei männliche und  
27 bis zu  
28 zwei weibliche Mitglieder, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen,  
29 berufen werden. Die beratenden Mitglieder werden durch die stimmberechtigten  
30 Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Beratung mit dem Hauptausschuss berufen. Die  
31 Berufung endet auf der nächsten Diözesanversammlung. Eine mehrmalige  
32 Wiederberufung für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Die beratenden Mitglieder

- 33 des  
34 Diözesanvorstandes dürfen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im  
35 Diözesanvorstand nicht übersteigen. Sollte dieser Fall unterjährig durch den  
36 Rücktritt von stimmberechtigten Mitgliedern eintreten, wirkt sich das nicht auf die  
37 amtierenden beratenden Mitglieder aus.
- 38
- 39 Alt: §24 Übergangsbestimmungen  
40 (3) Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.  
41 Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren  
42 ab  
43 der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ in der Diözese  
44 Osnabrück. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung  
45 angepasst haben. Die entsprechende Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.
- 46 Neu: §24 Übergangsbestimmungen  
47 ~~(3) Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.~~  
48 ~~Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren~~  
49 ~~ab~~  
50 ~~der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ in der Diözese~~  
51 ~~Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück Osnabrück. Diese Regelung gilt,~~  
52 ~~bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechende~~  
53 ~~Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.~~
- 54
- 55 Alt: § 25 Inkrafttreten  
56 Die Änderung der Diözesanordnung vom 27.08.2022 tritt nach der Zustimmung des  
57 Bischofs  
58 von Osnabrück vom 13.12.2022 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom  
59 21.11.2022 in Kraft.
- 60 Neu: § 25 Inkrafttreten  
61 Die Änderung der Diözesanordnung vom 27.08.2022 tritt nach der Zustimmung des BDKJ-  
62 Bundesvorstandes vom  
63 21.11.2022 in Kraft und wird dem Bischof von Osnabrück zur Kenntnis vorgelegt.

## Begründung

Änderung zu §11 (4): Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (kurz: KdJ) hat sich diese Änderung gewünscht.

Änderung zu §13 (5): Damit beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes nicht ihres Amtes enthoben werden müssen, was bislang auch nicht so festgeschrieben war, hält der Vorstand eine eindeutige Formulierung für sinnvoll.

Änderung zu §24 (3): Alle Regionen haben ihre Satzung fristgerecht geändert. Die Übergangsbestimmung kann entfernt werden.

Änderung zu § 25: Analog zur Bundessatzung wird die Pflicht einer Zustimmung zur



Diözesansatzung durch den Bischof von Osnabrück gestrichen.

